

## GEMEINSAMER BERICHT

des

Vorstands der

Heidelberg Pharma AG („**Heidelberg Pharma**“) mit dem Satzungssitz in Ladenburg

und der

Geschäftsführung der

Heidelberg Pharma Research GmbH („**HDP Research**“) mit dem Satzungssitz in Ladenburg

gemäß § 293a AktG

Der Vorstand der Heidelberg Pharma und die Geschäftsführung der HDP Research erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz („**AktG**“) den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Heidelberg Pharma und der HDP Research:

## **1. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages**

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Heidelberg Pharma als Organträgerin und der HDP Research als Organgesellschaft wurde am 26.05.2020 durch den Vorstand der Heidelberg Pharma und die Geschäftsführung der HDP Research abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Heidelberg Pharma und der Gesellschafterversammlung der HDP Research voraus. Die Gesellschafterversammlung der HDP Research hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages am 29.05.2020 zugestimmt. Der Gewinnabführungsvertrag wird nach Zustimmung der beiden Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der HDP Research wirksam.

## **2. Vertragsparteien**

### **2.1 Heidelberg Pharma**

Die Heidelberg Pharma ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Ladenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 713314.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Heidelberg Pharma ist

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Zulassung und der Vertrieb von Arzneimitteln und Diagnostika, vorzugsweise im Bereich der Onkologie, auch im Wege der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte, sowie Ein- und Auslizenzierung darauf basierender Schutzrechte.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder vertreten, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Der Gesellschaftszweck kann durch die Gesellschaft und Tochtergesellschaften gemeinsam oder jeweils in Teilbereichen erfüllt werden.“

Dem Vorstand der Heidelberg Pharma gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Dr. Jan-Peter Schmidt-Brand,
- Dr. Andreas Pahl.

Der Aufsichtsrat der Heidelberg Pharma besteht satzungsgemäß aus fünf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören zurzeit folgende Mitglieder an:

- Prof. Dr. Christof Hettich,
- Dr. Friedrich von Bohlen und Halbach,
- Dr. Georg F. Baur,
- Herr Andreas Krebs,
- Dr. Birgit Kudlek,
- Dr. Mathias Hothum

Das Grundkapital der Heidelberg Pharma beträgt EUR 31.030.572,00 und ist eingeteilt in 31.030.572 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Börsenhandel zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Heidelberg Pharma läuft vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. November des darauffolgenden Jahres. Zu den Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Heidelberg Pharma wird auf die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der Heidelberg Pharma für die vergangenen Geschäftsjahre verwiesen.

## **2.2 HDP Research**

Die HDP Research ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ladenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 713314.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der HDP Research ist:

„(1) Gegenstand des Unternehmens sind Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pharmakologie und der Medizin, insbesondere solche zur Entwicklung und zum Vertrieb von Wirkstoffen und Diagnostika in verschiedenen Indikationsbereichen, wie z.B. Onkologie, Virologie und Immunologie. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in diesem Bereichen Diagnostika und Therapeutika zu entdecken, zu entwickeln und wirtschaftlich zu verwerten. Die Gesellschaft kann insbesondere Verträge zur Erforschung und Entwicklung neuer Wirkstoffe und Diagnostika schließen sowie Patente und Know-How erwerben, veräußern, lizenzieren oder gemeinsam mit Dritten nutzen.“

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder vertreten, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.“

Geschäftsführer der HDP Research ist Dr. Jan-Peter Schmidt-Brand. Das Geschäftsjahr der HDP Research läuft vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. November des darauffolgenden Jahres.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Heidelberg Pharma ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft. Sie hält 100 % der Geschäftsanteile der HDP Research. Bisher unterliegt ein von der HDP Research erzieltetes Ergebnis auf Gesellschaftsebene der HDP Research der Besteuerung und kann somit grundsätzlich weder für Körperschaft- noch für Gewerbesteuerzwecke mit Gewinnen und Verlusten der Heidelberg Pharma oder einer anderen konzernangehörigen Gesellschaft verrechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob etwaige Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet oder Verluste ausgeglichen werden.

Der Gewinnabführungsvertrag dient u.a. der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nach § 14 Körperschaftsteuergesetz („KStG“). Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz („GewStG“). Die Begründung einer ertragsteuerlichen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften in der Weise, dass das Ergebnis der HDP Research für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer der Heidelberg Pharma zuzurechnen ist.

Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organschaft ist der Abschluss, die Eintragung und die tatsächliche Durchführung eines steuerlich anzuerkennenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der Heidelberg Pharma als Organträgerin und der HDP Research als Organgesellschaft.

Durch die für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfolgte Zurechnung des auf Ebene der Organgesellschaft ermittelten steuerlichen Ergebnisses ist eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem der Organträgerin möglich.

Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und Gewinnen anderer Organgesellschaften oder der Organträgerin verrechnet werden. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Situation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Heidelberg Pharma und der HDP Research ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Weiterhin unterlägen im Falle einer Ausschüttung von der HDP Research an die Heidelberg Pharma im Regelfall 5 % dieser Dividende bei der Heidelberg Pharma der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ggf. wäre im Falle einer Ausschüttung ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag durch die HDP Research einzubehalten und abzuführen, welche zwar bei einer späteren Veranlagung der Steuererklärungen angerechnet würde, vorerst jedoch zu Liquiditätsnachteilen führen würde. Für die HDP Research ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Heidelberg Pharma sämtliche gegebenenfalls entstehenden Verluste auszugleichen hat. Dies stärkt zugleich die Kreditwürdigkeit der HDP Research.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Geschäftsleitungen ist eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des vorgelegten Gewinnabführungsvertrages zwischen den beiden Gesellschaften, mit der die zuvor beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder besser hätte verwirklicht werden können, nicht ersichtlich. Insbesondere hätte sich eine zusammengefasste Besteuerung der Heidelberg Pharma und der HDP Research nicht dadurch erreichen lassen, dass andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 292 ff. AktG zum Abschluss gebracht worden wären. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 KStG zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der HDP Research als Organgesellschaft und der Heidelberg Pharma als Organträgerin, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (s.o.) nur auf diese Weise realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der HDP Research in eine Personengesellschaft würde steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis führen, da die Einkünfte der HDP Research für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der HDP Research auf die Heidelberg Pharma ist keine vorzugswürdige Alternative, da die HDP Research in diesem Fall ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren würde, was nicht gewünscht ist.

#### **4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages**

Der Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Unternehmensvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist. Es handelt sich dabei um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages wird nachfolgend wie folgt eingegangen:

##### **4.1 Gewinnabführung, Verlustübernahme (§ 1)**

Die HDP Research ist nach § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Heidelberg Pharma abzuführen. Abzuführen ist danach der Gewinn unter Berücksichtigung des § 301 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Eine in § 301 AktG grundsätzlich vorgesehene Verminderung des abzuführenden Gewinns um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, erfolgt bis auf weiteres nicht, weil es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, bei der jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage keine gesetzlichen Rücklagen zu bilden sind.

§ 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages sieht allerdings vor, dass die HDP Research mit Zustimmung der Heidelberg Pharma Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Nach § 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages sind während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Heidelberg Pharma aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen; sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden. Ein aus diesen Vorschriften folgender Zahlungsanspruch ist mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Die in § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den weiteren vertraglichen Bestimmungen, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Nach § 1 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrages ist die Heidelberg Pharma verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen; die Ursache des Jahresfehlbetrages ist für die Ausgleichsverpflichtung ohne Bedeutung. Die dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht den Voraussetzungen, die § 17 KStG für die Anerkennung der mit dem Vertrag beabsichtigten steuerlichen Organschaft aufstellt. Ein aus der Verlustübernahmepflicht folgender Zahlungsanspruch ist - spiegelbildlich zum Anspruch auf Gewinnabführung - mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.

#### **4.2 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 2)**

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Heidelberg Pharma sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HDP Research. § 2 Abs. 1 des Vertrages stellt diese rechtlichen Voraussetzungen noch einmal klar. Wirksam wird der Gewinnabführungsvertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Heidelberg Pharma. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Dezember 2019. Mithin ist der gesamte nach § 1 des Vertrages abzuführende Gewinn, den die Organgesellschaft in dem am 1. Dezember 2019 beginnenden Geschäftsjahr erzielt, an die Heidelberg Pharma abzuführen, bzw. ist der gesamte in dem am 1. Dezember 2019 beginnenden Geschäftsjahr entstehende Verlust von dieser auszugleichen (§ 1 Abs. 4).

Der Gewinnabführungsvertrag ist nach seinem § 2 Abs. 2 für die Dauer bis zum 01.12.2024, mindestens allerdings für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG erstmals eintreten, geschlossen. Die Vereinbarung dieser Mindestlaufzeit ist erforderlich, um die Anerkennung der steuerlichen Organschaft herbeizuführen. Wird der Vertrag sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr (§ 2 Abs. 3). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund nach § 2 Abs. 4 liegt insbesondere vor beim Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin durch (i) eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft im Wege der des Verkaufs oder der Einbringung oder (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Organgesellschaft oder Organträgerin.

§ 2 Abs. 5 sieht ein Schriftformerfordernis für die Kündigung vor. Nach § 2 Abs. 6 muss die Organträgerin der den Gläubigern der Organgesellschaft nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit leisten.

Der Gewinnabführungsvertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern geschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der Heidelberg Pharma genutzt werden können, ist der Vertrag mit Wirkung zum Beginn des bei der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der HDP Research und damit - bei einer Eintragung noch im laufenden Geschäftsjahr - mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 geschlossen worden.

#### **4.3 Schlussbestimmungen (§ 3)**

§ 3 Abs. 1 des Vertrages enthält eine übliche salvatorische Klausel, mit der sichergestellt werden soll, dass etwaige Mängel und Lücken des Vertrages seine Wirksamkeit und seine von den Parteien beabsichtigte Durchführung unberührt lassen.

Nach § 3 Abs. 2 sind die §§ 14 - 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Auslegung des Vertrages heranzuziehen. Außerdem ist eine Regelung enthalten, nach der im Konfliktfall zwischen einer Vertragsregel und der Pflicht zur Verlustübernahme die Regelungen zur Verlustübernahme vorgehen.

#### **5. Sonstiges**

Der Gewinnabführungsvertrag begründet mit seinem Wirksamwerden die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages. Da die Heidelberg Pharma alleinige Gesellschafterin der HDP Research ist, sind im Gewinnabführungsvertrag keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der HDP Research nach den §§ 304, 305 AktG vorgesehen. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Da die Heidelberg Pharma alle Geschäftsanteile der HDP Research hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keines entsprechenden Prüfungsberichtes nach § 293e AktG. Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre, die über die in diesem Bericht genannten Folgen hinausgehen, sind nicht ersichtlich. Eine zusammenfassende Würdigung des Gewinnabführungsvertrages ergibt, dass er sowohl für die Heidelberg Pharma als auch für ihre Tochtergesellschaft HDP Research vorteilhaft ist.



Ladenburg, den 10. Juni 2020

Der Vorstand der Heidelberg Pharma AG

---

Dr. Jan-Peter Schmidt-Brand

---

Dr. Andreas Pahl

Die Geschäftsführung der Heidelberg Pharma Research GmbH

---

Dr. Jan-Peter Schmidt-Brand